

gegen die Häretiker abhold war, so beweist das vom Verfasser vorgelegte Quellenmaterial eindeutig, daß doch auch die bis in die neueste Zeit hinein überlieferte Auffassung, er sei dem Luthertum aufgeschlossen und sogar ein Protestantenfreund gewesen, eine reine Konstruktion und Legende ist. Vielmehr ergibt sich, daß „Sadoletto stets von integer kirchlicher, in mancher Hinsicht geradezu kurialer Denkmungsart gewesen ist, nie bereit, von der römischen Position auch nur einen Fußbreit aufzugeben“ (S. 203).

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, auf die einzelnen Reformmaßnahmen einzugehen. Nur auf ein Problem sei hier noch hingewiesen, das zugleich von überlokaler, allgemeinkirchlicher Bedeutung ist: auf die Tatsache, daß die Diözese Carpentras von 1517—1596, also fast 80 Jahre lang, im ununterbrochenen Besitz der Familie Sadoletto geblieben ist. Der Verfasser geht dem von den Sadoletti mit allem Fleiß betriebenen Nepotismus nach (S. 46—71, u. ö.) und entwickelt auf Grund eines umfangreichen Quellenmaterials höchst bemerkenswerte und aufschlußreiche Gedanken, um dieses in unseren Augen so abträgliche Phänomen zu erklären und aus der Zeit heraus verständlich zu machen. Die Familien- oder Solidaritätspatronage, wie der Verfasser sie nennt, hat ihre Wurzeln in einer weitverbreiteten Zeiterscheinung, die mit dem kirchlichen Benefizialwesen verknüpft ist. Humanisten wie Kuriale waren als Familiare vielfach dem Hofe oder Gefolge eines weltlichen oder kirchlichen Großen verbunden; sie bildeten gleichsam dessen Großfamilie. Man tauschte in diesen Kreisen nicht nur Schriften aus, sondern empfahl sich auch bestimmte Familiare und leistete sich gegenseitig mancherlei Dienste. Dabei rechnete man auf die Zuverlässigkeit und Solidarität dieser Familiaren, die man auf diese Weise protegierte. Daß man sich zugleich die Benefizien zuschob oder auf dem Wege über einflußreiche Patrone einträgliche Stellen an sich zu bringen trachtete, lag im Zuge des kirchlichen Benefizialwesens (*Th. Eschenburg, Ämterpatronage* [Stuttgart 1961]). War es nur Korruption? Der Verfasser verneint — abgesehen von Exzessen — diese Frage. In einer Zeit allgemeiner Unsicherheit brauchten nicht nur die Päpste, sondern auch Bischöfe und andere Große in ihrer Umgebung Leute, die sich mit ihnen solidarisch fühlten. Eine globale Verurteilung der Solidaritätspatronage, wie sie die Sadoletti betrieben, ist nach der Überzeugung des Verfassers unmöglich. Mit gutem Recht!

Der Anhang bietet neben einigen Quellenstücken noch einen kurzen Exkurs, der neues Licht auf Jacopos Briefe an Melanchthon und Sturm wirft. Insgesamt ist die Arbeit ebenso material- wie aufschlußreich und allen Lobes wert.

A. Franzen

RUDOLF REINHARDT: *Die Beziehungen von Hochstift und Diözese Konstanz zu Habsburg-Osterreich in der Neuzeit*. Zugleich ein Beitrag zur archivalischen Erforschung des Problems „Kirche und Staat“. — Wiesbaden: Steiner 1966. XXXI u. 354 Seiten. = Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit 2.

Das Buch des Bamberger Kirchenhistorikers — ursprünglich seine Tübinger Habilitationsschrift bei K. A. Fink — verdient aus drei Gründen besondere Beachtung. 1. Mit dieser Veröffentlichung wird nach sechsjähriger Pause das Unternehmen der „Beiträge zur Geschichte der Reichskirche in der Neuzeit“ wieder aufgenommen. „Dem Verhältnis von Kirche und Staat, den Beziehungen der geistlichen Fürsten zur römischen Kurie und den Nuntiaturen, wie auch zu Kaiser und Reich, dem Problem Adel und Reichskirche, der Säkularisation und dem Reichsende, den geistigen Strömungen und den künstlerischen Bestrebungen in der *Germania Sacra*“ gilt die besondere Aufmerksamkeit der Herausgeber. Im Rahmen dieses weiteren Zusammenhangs soll das Febroniusproblem seine Berücksichtigung finden, das einst für Leo Just im Mittelpunkt gestanden hatte (S. V f.). Daß die Herausgeber keineswegs zugunsten ihres Gegenstandes voreingenommen sind, zeigt sich daran, daß die Forschungen des Verfassers zu Konstanz ein nicht sehr erfreuliches Bild reichskirchlicher Verhältnisse ergeben.

2. Die Geschichte der Diözese Konstanz von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis in die Zeit Wessenbergs war fast gar nicht und die vorderösterreichische Geschichte des Zeitraums nur unzureichend erforscht. Es ist ein weiteres Verdienst des Reinhardtschen Buches, daß hier eine Lücke geschlossen und weiterer Forschung durch Hinweis auf die betreffenden Archivalien der Weg geebnet wird.

3. Die Gesichtspunkte „Reichskirche“ und „kirchliche Landesgeschichte“ mögen zunächst nur die Spezialforschung interessieren, die im Untertitel angedeutete Grundthese des Autors und die Methode ihrer Erarbeitung jedoch — beide aus dem Besonderen der Konstanzer Geschichte ins Allgemeine erhoben — fordern jeden Historiker zur Auseinandersetzung, der sich mit dem Problem „Kirche und Staat“ und besonders mit dem Josephinismus beschäftigt. Unser Geschichtsbild kennt drei „kritische Epochen im Verhältnis von Staat und Kirche“: das frühe Mittelalter bis zur gregorianischen Reform, das Zeitalter der Reformation und das ausgehende 18. Jahrhundert. Hier hatte jeweils ein Vordringen des „Staates“ die Kirche in den ihr zustehenden Rechten beschränkt. In mühsamen Auseinandersetzungen mußte die Kirche den „ursprünglichen“ Zustand „wieder“-herstellen, ihre Rechte „wieder“-erringen. Der Josephinismus gilt als der Höhepunkt staatlicher Anmaßung; damit werden natürlich ihm entsprechende Erscheinungen in der österreichischen Geschichte vor Joseph II. automatisch als „Frühjosephinismus“ abgestempelt. — Demgegenüber stellt Reinhardt fest: „Die ‚Kirche‘ ist seit der Christianisierung der germanischen Völker . . . auf dem Weg zu immer größerer Freiheit und Unabhängigkeit. Der Josephinismus ist nicht Höhepunkt, er ist bereits Ausklang und Übergang. Der Josephinismus ragt mit seinen Ausläufern in das 19. Jahrhundert herein, das allenthalben die Trennung von Staat und Kirche bringen oder wenigstens unmittelbar einleiten sollte. Feststellungen wie: ‚Blicken wir zurück auf die Beziehungen von Staat und Kirche seit dem Mittelalter, so gewahren wir ein ununterbrochenes Vordringen des

Landesfürstentums gegen die Kirchengewalt' (Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche während des Mittelalters, S. 1) sind nicht richtig. — Dieser Weg zur wachsenden Freiheit der Kirche von der weltlichen Gewalt verlief auf zwei Ebenen, einer theoretisch-doktrinären und einer real-praktischen. Die theoretische Abklärung war der Praxis jeweils um Jahrhunderte voraus; sie hatte weniger Widerstände zu überwinden, . . ." (S. 4 f.).

Wie kommt es aber zur oben geschilderten, vom Verfasser für falsch erklärten Auffassung der Entwicklung des Verhältnisses von Kirche und Staat? Nach Reinhardt hat die Forschung die neueren Erkenntnisse über das Wesen mittelalterlicher „Staatlichkeit“ noch nicht auf das Problem „Kirche — Staat“ angewandt, sie arbeitet mit einem Staatsbegriff und dem korrespondierenden Kirchenbegriff aus dem 19. Jahrhundert, d. h. der Vorstellung von unabhängigen und abgegrenzten Organisationen. Daß ein solcher Staatsbegriff für das Mittelalter einen Anachronismus darstellt, ist bekannt, weniger, daß Entsprechendes auch für die Kirche gilt. Sowenig wie der Herrscher und seine „Beamten“ alleinige Träger der „öffentlichen Gewalt“ waren die Kirche oder besser die Hierarchie alleiniger Träger des Geistlich-Sakralen. Man bedenke nur den sakralen Charakter des Königtums. Also auch das Begriffspaar „Kirche — Staat“ selbst stellt im Grunde bis in die Neuzeit hinein einen Anachronismus dar. Die Besetzung der hohen Pfründen der Reichskirche war selbstverständliche Ausübung „staatlicher“ Herrschaft. Die „Eigenkirche“ der auf „vorstaatlicher öffentlicher Gewalt“ basierenden kleinen Herrschaft gehörte selbstverständlich zu deren Bereich wie Gericht oder Mühle. „Das ‚staatliche Aufsichtsrecht‘ des neben Kirche und Pfarrhof hausenden Potentaten war schlechthin unbeschränkt. Dazu kam noch die Möglichkeit, die Pfründen durch ein Pfarrektorat mit einem Angehörigen zu besetzen, wiederum eine Form des unbegrenzten ‚Staatskirchentums‘“ (S. 11). Das Kirchenregiment dieser Herren, das sich mancherorts bis ins 18. Jahrhundert halten konnte, war undoktrinär und unbürokratisch, dafür aber um so gewalttätiger. Die Forschung hat sich täuschen lassen: einmal durch die Aktenflut zur Frage des josephinischen Staatskirchentums (doch bestimmt im Vergleich mit früheren Epochen nicht die Menge der Quellen das Gewicht des Gegenstandes!), dann durch eine zu wörtliche Annahme der Quellenaussage. In Wirklichkeit spiegeln viele der Quellen, besonders jene, die über staatliche Anmaßung klagen, weniger die wirkliche Bedeutung der Vorgänge mit Bezug auf den vorherigen Zustand wider, sondern nur das Bewußtsein ihrer Urheber, d. h. des Klerus und der besonders betroffenen Orden. Seit der Gegenreformation aber empfand der Klerus je länger desto mehr seine Stellung unter dem weltlichen „Joch“ als unwürdig. Die Kanonistik, dank der besseren Klerusbildung rezipiert bis in die Kreise der Pfarrer, bot einen Index kirchlicher Rechte, ein Programm für das allein richtige Verhältnis von Staat und Kirche. So ist es weithin die Ausweitung des geistlichen Bereichs, die zum Zusammenstoß mit

der weltlichen Gewalt führt: der Vorstoß der Kanonistik gegen das „Herkommen“.

Reinhardt sucht die geschilderten methodischen Mißgriffe zu vermeiden durch eine Bevorzugung des Längsschnitts, der der Gefahr isolierender Quelleninterpretation weniger ausgesetzt ist als der Querschnitt. Hauptkennzeichen seiner Arbeit aber ist ihre Fundierung auf Archivforschungen von bewundernswertem Umfang. Er möchte ja ausdrücklich vermeiden, das Problem nur auf der Grundlage von Archivalien kirchlicher Provenienz zu behandeln. Besonders aber kommt es ihm darauf an, neben die beliebte Geschichte der Doktrin eine Geschichte der Realisierung der Ideen im Alltag der Verwaltung zu stellen. So gewinnt er auf dem umständlichen Weg über die Archive ein Bild, das unsere bisherigen Vorstellungen, die einseitig an der Doktrin und an den Vorgängen in den politischen Zentren orientiert waren, grundlegend korrigiert. Immer mehr ist die Landesgeschichte aus einem Kuriositätenkabinett zu einem Weg geworden, durch die Sicht „von unten“ ein wirklichkeitstreuere Bild der Gesamtgeschichte zu gewinnen.

Im 1. Kapitel untersucht der Verfasser „Die politischen Beziehungen zwischen Österreich und Konstanz, hauptsächlich im Lichte der Bischofswahlen“ (S. 17—251). Obgleich sich zunächst ein je nach den Beziehungen Österreichs zur Eidgenossenschaft, später dann zu Frankreich wechselndes und anscheinend regelloses Bild bietet, vermag Reinhardt doch aus der Haltung der Bischöfe und ihrer Mitarbeiter wesentliche Gesichtspunkte zur Entfaltung seiner These zu gewinnen. Besonders wichtig sind dabei Vorgeschichte und Geschichte der Konkordate zwischen Konstanz und Österreich von 1498 und 1629 sowie des entsprechenden Dekrets Maria Theresias 1756 (sämtliche S. 315—37 abgedruckt). Das Konkordat von 1629 war zunächst für den Bischof sehr günstig gewesen, blieb aber durch die Ausweitung der Doktrin mit der Zeit weit hinter den kirchlichen Forderungen zurück. Was vorteilhaft gewesen war, hemmte als Vertrag die weitere Expansion. Darum wurde das Konkordat von Konstanz als Privileg des Bischofs für den Landesherren interpretiert. Die Regierung antwortete mit der These vom landesherrlichen Privileg für den Bischof. Da sie über die Macht verfügte, konnte sie ihre Auffassung durchsetzen.

Das 2. Kapitel gilt den „Beziehungen im ‚Forum Mixtum‘“ (S. 232 bis 308). Auf diesen Untersuchungen baut die These des Autors eigentlich auf. Mit einer zeitlichen Phasenverschiebung gegenüber den Ereignissen um Gregor VII. und Heinrich IV. bzw. Bonifaz VIII. und Philipp d. Schönen folgt auch in Konstanz auf den Investiturstreit der Immunitätsstreit. Erst kurz vor Abschluß des Konkordats von 1629 hatte die freie Investitur der Geistlichen durch den Bischof endgültig gesichert werden können. Ein Nachspiel, die Auseinandersetzung um die Bestellung der Mesner, zieht sich bis ins 18. Jahrhundert hin. Der Konstanzer Immunitätsstreit hingegen dauert während des ganzen 17. und 18. Jahrhunderts an. In Fragen der Verwaltung des Kirchengutes und der

Immunität im engeren Sinn, besonders des Obsignations- und Asylrechts, vermochte sich der Bischof gegen die traditionellen staatlichen Ansprüche kaum durchzusetzen. Aber schon 1592 wurde das tridentinische Alleinverfügungsrecht des Bischofs über das Kirchengut aufs schärfste formuliert. Im Streit um die geistliche Gerichtsbarkeit beanspruchte Konstanz unter anderem das Recht, zu entscheiden, ob ein Fall vor das geistliche oder das weltliche Gericht gehöre, d. h. von sich aus die Grenzen zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt festzulegen. Die Konsequenz daraus wäre die Hierokratie. Der in Vollendung begriffene moderne Flächenstaat, damit beschäftigt, die auf vielfältigen Privilegien aufgebaute politische Ordnung durch ein einheitliches Untertanenvolk zu ersetzen, mußte mit einer derartigen Auffassung zusammenstoßen. In Konstanz unterlag die Kirche.

Der Autor ist weit entfernt davon, die Tatsache zu leugnen, daß die Kirche im Zeitalter des Josephinismus einer einheitlicheren und stärkeren Staatsmacht gegenüberstand als je zuvor und daher trotz ihrer eigenen inneren Stärkung ihre Ansprüche nicht durchsetzen konnte. Dennoch aber ist der Josephinismus für Reinhardt nur „ein später, systematisierter Ausläufer eines uralten Systems“ (S. 313). Es wird dann auch im einzelnen gezeigt — m. E. besonders eindrucksvoll bei der Behandlung der „Glaubenssorge des Staates“ (S. 295—304) —, daß kaiserliche Maßnahmen, die von der zeitgenössischen kirchlichen Auffassung zu einmaligen Ausschreitungen gestempelt wurden, einer uralten Tradition herrschaftlichen Verhaltens entsprechen. Auch Maaß schreibt ja: „Das österreichische Staatskirchentum ist keine Schöpfung der Neuzeit. Maria Theresia und Joseph II. haben an staatskirchliche Einrichtungen angeknüpft, die schon mehrere hundert Jahre alt waren. Bereits die Babenberger hatten . . . die Besetzung der umliegenden Diözesen in den Dienst ihrer Hauspolitik gestellt“ (Josephinismus I, S. 11). Es hat den Anschein, als genüge eine Beseitigung der „schon“, „bereits“ usw. in den Maaßschen Ausführungen über die Vorgeschichte des Josephinismus (ebd. S. 11—18), um den Text zu einer Stütze der Reinhardtschen These zu machen! Reinhardt stellt zu Recht die altkaiserlichen Vorstellungen in der Gedankenwelt Josephs II. heraus: wie Karl d. Gr. fühlte er sich als Vogt der Kirche, erwoh die Einberufung von Synoden und spielte mit dem Gedanken eines Schismas in der Art mancher Kaiser des Mittelalters. Das josephinistische Staatskirchentum beruht also nicht nur auf den Gedanken der Aufklärung, sondern ebenso auf den im Grunde überholten Vorstellungen vom sakralen Herrschertum. Ellemunter hat diesem traditionalistischen „Josephinismus“ den doktrinär-aufklärerischen „Kaunitzianismus“ (welch schönes Wort!) der Minister gegenübergestellt. Wie dem auch sei — für Reinhardt sind beide zum Scheitern verurteilt, denn die Entwicklung lief auf die Trennung von Staat und Kirche hinaus, die Idee „lag bereits in der Luft“ (S. 15).

Leider ist das 2. Kapitel des Buches sehr cursorisch gehalten, mit besonderer Betonung der Grafschaft Hohenberg. Eine umfassendere

Darstellung hätte noch weitere Jahre Archivarbeit gefordert. So beabsichtigt der Verfasser mit seinem Buch die These erst einmal zur Diskussion zu stellen. Er wird um so eher Widerhall finden, als das Werk lebendig geschrieben und manchmal durch erfrischende Polemik gewürzt ist (z. B. S. 14, 248, 299). Das Register ist ausführlich und zuverlässig. Ein sehr bedauerlicher Mangel ist das Fehlen von ein oder zwei Karten des Hochstifts, der Diözese und der territorialen Gliederung des SW des alten Reiches. Geschichte spielt sich ja nicht nur in der Zeit, sondern auch im Raume ab, und unter Fachhistorikern dürften nur Kenner der südwestdeutschen Landesgeschichte mit der Landvogtei in Schwaben, der Herrschaft Schramberg oder der Propstei Sölden konkrete Vorstellungen verbinden.

Zum Schluß sei der Hinweis auf einige Druckfehler gestattet: S. XXI Hierarchie, richtig: Hierarchia; S. XXII Prolegomenna, richtig: Prolegomena; S. 5, Anm. 20 fehlt die Klammer am Ende; S. 233, Anm. 2 und S. 280, letzter Abschnitt ist der Druck fehlerhaft.

Wolfgang Reinhard

HUBERT JEDIN: *Vaticanum II und Tridentinum*. Tradition und Fortschritt in der Kirchengeschichte. — Köln und Opladen: Westdeutscher Verlag 1968. 59 Seiten. = Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften, Heft 146.

Hubert Jedin, der Geschichtsschreiber des Konzils von Trient und Sachverständiger auf dem 2. Vatikanischen Konzil, bietet in der vorliegenden Schrift — einem Vortrag bei der Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 137. Sitzung am 17. Januar 1968 in Düsseldorf — einen aufschlußreichen Vergleich zwischen dem Vaticanum II und dem Tridentinum. Er erläutert daran das Problem: Tradition und Fortschritt in der Kirchengeschichte. Auf einen Unterschied zwischen den beiden Konzilien macht er besonders aufmerksam: Das 2. Vaticanum habe in keinem seiner Dekrete eine abweichende Lehre ausdrücklich verurteilt. In Trient sei es anders gewesen. Als den Nerv der Trienter Lehrdekrete bezeichnet Jedin die Canones, die bestimmte, in kurze Sätze gefaßte Lehren mit dem Anathem belegten. Trient stehe damit in der Tradition fast aller früheren Konzilien. Es gehe nur insofern über diese Tradition hinaus, als es an besonders wichtigen Punkten, so bei der Lehre von der Rechtfertigung, vom Meßopfer, von der Eucharistie, dem Buß- und Weihesakrament, den Canones eine „doctrina“ vorausschicke, d. h., Lehrkapitel, in denen die katholische Lehre positiv dargelegt werde. Das Primäre seien die Canones, die bestimmte Lehrsätze verurteilten und ein Verbot aussprächen, so über bestimmte Glaubenswahrheiten zu sprechen. Sie beschränkten sich darauf, ganz bestimmte Lehren zurückzuweisen. Jedin stellt die Frage: War eine so schroffe und scharfe Verurteilung notwendig? Hätte man nicht, wie Erasmus in seiner „Concordia“ vorschlug, sich mit der Anerkennung des gemeinsamen Lehrgutes, wie es etwa im Apostolicum oder im Nicaeno-Constantinopolitanum nieder-